



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

**WELTWEITER AUSTAUSCH
MILITÄRISCHER INFORMATION**

28. November 1994

Dokumentenreihe "Sofortprogramm", Nr. 5

Hinweis: Dieses Dokument wurde auf der 91. Plenarsitzung des Besonderen Ausschusses des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation am 3. Dezember 1994 in Budapest angenommen (siehe FSC/Journal Nr. 94).

DOC.FSC/5/96
28. November 1994
DEUTSCH
Original: ENGLISCH

Korrigierte Fassung vom 26. April 1995

Die Teilnehmerstaaten haben im Einklang mit Absatz 4 des im Helsinki-Dokument 1992 enthaltenen Sofortprogramms folgende Maßnahme angenommen:

WELTWEITER AUSTAUSCH MILITÄRISCHER INFORMATION

(1) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Teilnehmerstaaten der KSZE werden jährlich Informationen über Hauptwaffensysteme und Großgerät sowie Personal ihrer konventionellen Streitkräfte wie unten beschrieben, sowohl auf ihrem Territorium als auch weltweit, austauschen. Der weltweite Austausch militärischer Information wird von anderen Informations-austauschregimen getrennt sein und keinerlei Begrenzung, Beschränkung oder Verifikation unterliegen. Diese Information wird bis spätestens 30. April jedes Jahres übermittelt und wird den Stand vom 1. Januar des betreffenden Jahres wiedergeben.

(2) INFORMATION ÜBER KOMMANDOSTRUKTUR UND PERSONAL

(2.1) Über den Generalstab oder den ihm gleichwertigen Stab wird folgende Information gegeben:

(2.1.1) Standort;

(2.1.2) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand.

(2.2) Die Information über die Kommandostruktur der in Absatz 1 erwähnten Streitkräfte wird gemäß den Bestimmungen von Absatz 4.1 gegeben, wobei für jede Truppenformation Angaben zu machen sind in bezug auf:

(2.2.1) Bezeichnung;

(2.2.2) nächsthöhere Führungsebene;

(2.2.3) normaler Friedensstandort des Kommandos unter Angabe der genauen geografischen Bezeichnung und/oder Koordinaten.

(2.3) Die Information über das Personal wird in bezug auf folgendes gegeben:

(2.3.1) personelle(r) Friedenssollstärke/-sollbestand für jede Truppenformation oder Teilstreitkraft gemäß den Bestimmungen von Absatz 4 dieses Dokuments;

(2.3.2) Gesamtsollstärke der Grundwehrdienstleistenden/Rekruten und Gesamtsollstärke der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, soweit Berufs- oder Zeitsoldaten;

(2.3.3) Gesamtstärke der aktiven Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, soweit Berufs- oder Zeitsoldaten, aufgeschlüsselt nach Dienstgraden;

(2.3.4) Gesamtzahl der Reservisten, die ihren Grundwehrdienst oder eine militärische Erstausbildung beendet haben und seit dem letzten Informationsaustausch zum

Militärdienst oder zur Ausbildung einberufen wurden oder sich freiwillig dazu gemeldet haben;

(2.3.5) Gesamtzahl des militärischen Personals, das unter dem Kommando der Vereinten Nationen oder unter einem Mandat der KSZE dient.

(3) DIE INFORMATION ÜBER DEN BESTAND AN HAUPTWAFFENSYSTEMEN UND GROSSGERÄT

Die Information über Hauptwaffensysteme und Großgerät wird für die in den Absätzen 3.1 bis 3.9 angeführten Kategorien in bezug auf den Gesamtbestand und den Bestand gemäß Absatz 4 übermittelt. Ausgenommen von dieser Information sind jene Hauptwaffensysteme und jenes Großgerät, die/das sich im Erprobungs- oder Beurteilungsstadium befinden/befindet, vorausgesetzt sie/es wurde(n) noch nicht in Dienst gestellt.

(3.1) Kampfpanzer

(3.2) Gepanzerte Kampffahrzeuge:

(3.2.1) gepanzerte Mannschaftstransportwagen;

(3.2.2) Schützenpanzer;

(3.2.3) Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung.

(3.3) Brückenlegepanzer

(3.4) Abschußanlagen für Panzerabwehrenkraketen, die ständig/als fester Bestandteil auf gepanzerten Fahrzeugen montiert sind

(3.5) Selbstfahrende und gezogene Artillerie:

(3.5.1) Kanonen, Haubitzen und Artilleriegeschütze, welche die Eigenschaften von Kanonen und Haubitzen miteinander verbinden (Kaliber 100 mm und darüber);

(3.5.2) Granatwerfer (Kaliber 100 mm und darüber);

(3.5.3) Mehrfachraketenwerfersysteme (Kaliber 100 mm und darüber).

(3.6) Flugzeuge:

(3.6.1) Kampfflugzeuge, unter Angabe der Gesamtzahl der Flugzeuge, die ab Flugzeugträger operieren können;

(3.6.2) militärische Transportflugzeuge;

(3.6.3) primäre Schulflugzeuge.

(3.7) Hubschrauber:

- (3.7.1) Angriffshubschrauber;
- (3.7.2) Kampfunterstützungshubschrauber;
- (3.7.3) militärische Transporthubschrauber.
- (3.8) Überwasser-Kriegsschiffe, beladen, mit einer Wasserverdrängung von über 400 Tonnen
- (3.9) Unterseeboote, getaucht mit einer Wasserverdrängung von über 50 Tonnen

(4) AUFSCHLÜSSELUNGSEBENEN

(4.1) Für die Kommandostruktur wird die Information nach Absatz 2.2 aufgeschlüsselt nach folgenden Ebenen gegeben:

- für Landstreitkräfte bis hinunter zur Division oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsthöheren Führungsebene;
- für andere Streitkräfte bis hinunter zur Ebene Armee oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsttieferen Führungsebene.

(4.2) Für alle auf dem Territorium des informierenden Staates stationierten Landstreitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 von der höchsten Ebene bis hinunter zur und einschließlich der Ebene Armee oder einer gleichwertigen Ebene oder, wenn es keine gleichwertige Ebene gibt, bis zur nächsttieferen Führungsebene gegeben.

(4.3) Für alle anderen auf dem Territorium des informierenden Staates stationierten Streitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 bis hinunter zur Ebene Teilstreitkraft aufgeschlüsselt.

(4.4) Für alle außerhalb des Territoriums des informierenden Staates stationierten Streitkräfte wird die Information nach Absatz 2.3.1 und 3 bis hinunter zur Ebene Teilstreitkraft aufgeschlüsselt, unter Angabe der jeweiligen Anzahl für jede einzelne Region, in der solche Streitkräfte stationiert sind.

(5) TECHNISCHE DATEN UND FOTOGRAFIEN

Jeder Teilnehmerstaat wird ferner folgende Information über jeden Typ oder jede Klasse von Hauptwaffensystemen oder Großgerät im Bestand seiner Streitkräfte zu jeder in Absatz 3 angeführten Kategorie übermitteln.

- (5.1) Typ;
- (5.2) Nationale Bezeichnung/Name;
- (5.3) Allgemeine Beschreibung der Eigenschaften und Fähigkeiten.

Diese Information wird zusammen mit entsprechenden Fotografien übermittelt.

Ist diese Information nicht zuvor an alle anderen Teilnehmerstaaten ergangen, wird sie einmalig ausgetauscht und erforderlichenfalls beim nächsten Informationsaustausch ergänzt, falls neue Typen oder Klassen in Dienst gestellt werden.

(6) NEU IN DIENST GESTELLTE WAFFEN- UND GERÄTESYSTEME

Jeder Teilnehmerstaat wird allen anderen Teilnehmerstaaten folgende Information über seine Hauptwaffensysteme und sein Großgerät, wie in Absatz 3 angeführt, geben:

(6.1) Gesamtzahl des im vorangegangenen Kalenderjahr aus nationaler Produktion in Dienst gestellten Geräts nach Kategorien;

(6.2) Gesamtzahl des im vorangegangenen Kalenderjahr aus Einfuhren in Dienst gestellten Geräts nach Kategorien.

(7) KLARSTELLUNG

(7.1) Zusätzlich zu den beim Jährlichen Treffen zur Beurteilung der Durchführung (JTBD) erhaltenen Klarstellungen kann jeder Teilnehmerstaat jeden anderen Teilnehmerstaat um Klarstellung betreffend die Anwendung dieser Maßnahme ersuchen. Soweit zweckdienlich, werden Mitteilungen in diesem Zusammenhang allen anderen Teilnehmerstaaten übermittelt.

(7.2) Jeder Teilnehmerstaat wird auf der Grundlage seiner nationalen Praxis ein Glossar der bei der Durchführung dieser Maßnahme verwendeten Begriffe, Kurzbezeichnungen und Abkürzungen sowie jede andere Erläuterung beifügen, die er zum besseren Verständnis der gegebenen Information als notwendig erachtet.

(8) KOMMUNIKATION

(8.1) Die Information wird in einem vereinbarten Format übermittelt.

(8.2) Mitteilungen werden im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel IX des Wiener Dokuments 1994 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen erfolgen.

(8.3) Wurde eine im Rahmen dieser Maßnahme zu übermittelnde Information bereits in einem anderen KSZE-Zusammenhang zur Verfügung gestellt, können Teilnehmerstaaten auf diese Information im jeweilig entsprechenden Format verweisen.

* * * * *

Die Teilnehmerstaaten haben beschlossen, daß die obenerwähnte Maßnahme politisch bindend ist und am 1. Januar 1995 in Kraft treten wird.

Weitere Informationen über die Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und
ihre Aktivitäten erhalten Sie über:

OSZE-Sekretariat
Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien, Österreich
Telefon: (+43-1) 514 36-0
Fax: (+43-1) 514 36-99
INTERNET-E-mail-Adresse:
pm-dab@osce.org.at

Weitere Exemplare dieses Dokuments
sowie sonstige Veröffentlichungen
der OSZE erhalten Sie über:

Prager Büro des OSZE-Sekretariats
Rytířská 31
CZ-110 00 Prag 1, Tschechische Republik
Telefon: (+42-2) 216 10-217
Fax: (+42-2) 2422 38 83 oder 2423 05 66
INTERNET-E-mail-Adresse:
osceprag@ms.anet.cz

gedruckt in Wien, Österreich
vom OSZE-Sekretariat
Abteilung für Konferenzdienste
August 1996